

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 16/13 B

L 4 SO 44/11 (LSG Hamburg)
S 7 SO 252/07 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landeshauptstadt Kiel,
Fleethörn 9, 24103 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 21. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Die Beklagte lehnte die Übernahme von Unterkunftskosten für eine Wohnung des sehbehinderten Klägers ab (*Bescheid vom 5.12.2006; Widerspruchsbescheid vom 16.3.2007*). Während das Sozialgericht Hamburg der Klage teilweise stattgegeben hat (*Gerichtsbescheid vom 15.8.2011*), hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg den Gerichtsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 21.1.2013*).
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger Verfahrensfehler und eine Divergenz geltend. Das LSG habe den Sachverhalt nur ungenügend aufgeklärt. Es habe in der mündlichen Verhandlung überraschend auf seinen Wohnort abgestellt und damit sein Recht auf freie Schulwahl beschnitten. Das LSG hätte ihm Gelegenheit geben müssen, darzulegen, weshalb ein Schulbesuch am Wohnort nicht für ihn in Betracht komme. Dies sei aufgrund der unterbliebenen vorherigen schriftlichen Anhörung durch das LSG nicht möglich gewesen. Zudem habe das LSG versäumt zu prüfen, ob es sich bei der begehrten Leistung um eine solche der Eingliederungshilfe handle. Deshalb liege eine Abweichung vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) - B 8 SO 10/11 R - vor.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a*



Nr 14 und 36), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).

- 6 Der Senat ist aufgrund der fehlenden Mitteilung des Sachverhalts schon nicht in der Lage zu prüfen, ob die behaupteten Verfahrensmängel, sei es ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) oder der Erlass einer Überraschungsentscheidung, sei es ein Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht, überhaupt vorliegen können. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich den Sachverhalt im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde selbst zu erarbeiten. Dies obliegt allein dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Zudem fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass die angefochtene Entscheidung auf den vermeintlichen Verfahrensmängeln beruht. Es ist nicht hinreichend dargelegt, dass zumindest die Möglichkeit bestanden hätte, das LSG hätte ohne den vermeintlichen Verfahrensverstoß zu einer Entscheidung mit einem für ihn günstigen Ergebnis gelangen können (*BSG, Beschluss vom 30.6.1994 - 11 BAr 139/93, juris RdNr 8*). Hierfür genügt es nicht vorzutragen, er hätte bei einem rechtzeitigen Hinweis ergänzend vortragen und Bildungsangebote prüfen können; der maßgebliche Streitgegenstand wird damit nicht einmal ansatzweise umrissen. Für die ordnungsgemäße Rüge einer Divergenz gilt das Gleiche. Darüber hinaus fehlt es an der Herausarbeitung eines abstrakten widersprechenden Rechtssatzes des LSG. Der Vorwurf, das LSG habe eine bestimmte rechtliche Prüfung unterlassen, genügt dem nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

